



**Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im  
Strahlenschutz nach § 48 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 49 Abs.  
3 StrlSchV während der Covid-19-Epidemie**

Die Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 48 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 49 Abs. 3 StrlSchV muss mindestens alle fünf Jahre durch den Besuch eines anerkannten Strahlenschutzkurses aktualisiert werden.

Aufgrund der aktuellen Lage gilt laut dem Referat Strahlenschutz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität folgendes:

**Bis zum 31. Januar 2022 abgelaufene oder ablaufende Aktualisierungsfristen gelten ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn**

- a) die Kursteilnahme ungeachtet des jeweiligen Aktualisierungstermins bis zum 31. Januar 2022 erfolgt oder
- b) wenn die Kursteilnahme nach dem 31. Januar 2022 spätestens zum nächstmöglichen (beim Kursveranstalter verfügbaren) Termin erfolgt und dafür eine Anmeldung belegt wird (z. B. Anmeldebestätigung des Veranstalters).

Um Ihre Fachkunde/Kenntnisse unter den aktuellen Umständen zu erhalten, schicken Sie der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Claudia Schapals, **nach dem Besuch des nächstmöglichen Aktualisierungskurses**

eine E-Mail mit folgenden Informationen und Anhängen:

- aktuelle Kontaktdaten,
- aktuelle Bescheinigung des besuchten Aktualisierungskurses,
- ursprüngliche Fachkunde/n bzw. Kenntnisbescheinigung,
- letzte Aktualisierungsbescheinigung,
- ggf. Anmeldebestätigung für den ursprünglichen, fristgerechten Aktualisierungskurs sowie
- ggf. Absage des Kursanbieters

Wichtig für Sie ist, dass Sie die alle Unterlagen zusammenaufbewahren und auf Verlangen lückenlos nachweisen können.

Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund,  
Ihre Referate Fachkunde Strahlenschutz